

## **Statuten Verein Treffpunkt Arlesheim, vormals Verkehrsverein Arlesheim**

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird nur jeweils die männliche Form verwendet. Möglich sind bei allen Funktionen gleichermaßen Männer und Frauen.

### **Wesen, Zweck und Aufgaben**

#### **Art.1**

Der «Verein Treffpunkt Arlesheim» (VTA) – vormals «Verkehrsverein Arlesheim», gegründet am 5.2.1904 – ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidiums.

### **Vereinszweck**

#### **Art.2**

- a) Der Verein setzt sich zum Ziel, die attraktiven Aspekte der Gemeinde Arlesheim durch geeignete Kommunikationsmassnahmen sichtbar zu machen.
- b) Der Verein versteht sich als Partner der Gemeinde und der Organisationen, Institutionen, Vereine und Einzelpersonen, die sich dafür einsetzen, die Gemeinde Arlesheim attraktiv zu machen. Der Verein unterstützt die Partner bei der Koordination und Kommunikation für Anlässe in der Gemeinde und über die Gemeinde.
- c) Der Verein setzt sich ein für die interkommunale Zusammenarbeit.
- d) Der Verein kann eigene Veranstaltungen planen und durchführen.

### **Mitglieder**

#### **Art.3**

Als Mitglieder des VTA können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt, nachdem eine Beitrittserklärung erfolgt ist.

#### **Art.4**

Der Austritt erfolgt auf Ende des Jahres schriftlich und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

#### **Art.5**

Der Vorstand kann, ohne den Grund zu nennen, Aufnahmegesuche ablehnen. Mitglieder, welche den Zielen des VTA entgegenarbeiten, können vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Ebenso werden Mitglieder, die ohne besonderen Grund mehr als zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben und erfolglos gemahnt wurden, ausgeschlossen. In allen Fällen besteht das Recht, an die Vereinsversammlung zu rekurrieren.

#### **Art.6**

Die Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

## **Finanzielles**

### **Art.7**

Die nötigen Geldmittel beschafft sich der VTA durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen von Gemeinde und anderen Körperschaften
- c) Geschenke und Legate
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Verkauf von Schriften

### **Art.8**

Für alle Verbindlichkeiten des VTA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art.9**

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **Organe des Vereins**

### **Art.10**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder soll dem Gemeinderat angehören; es wird vom Gemeinderat bestimmt und besitzt Stimmrecht im Vorstand.
- c) die Revisionsstelle, bestehend aus einem ersten und zweiten Rechnungsrevisor und einer Ersatzperson. Im Folgejahr tritt der erste Rechnungsrevisor aus, der zweite Rechnungsrevisor rückt auf die erste Stelle und die Ersatzperson wird zweiter Rechnungsrevisor. Fallen der erste oder zweite Rechnungsrevisor aus, übernimmt die Ersatzperson die Aufgabe.

### **Art.11**

Abs. 1 Die Vereinsversammlung findet normalerweise alljährlich im Frühjahr statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Anordnung des Vorstandes oder
- b) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder.

Abs. 2 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens acht Tage vor der Versammlung ein, nennt die zu behandelnden Geschäfte und gibt summarisch Auskunft über die Jahresrechnung. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei volle Tage vor der Vereinsversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Werden Statutenänderungen vorgeschlagen, so sind diese in der Einladung an die Versammlung bekannt zu geben.

Abs. 3 Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Abs. 4 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- b) Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisionsstelle
- c) Programm und Budget für das neue Geschäftsjahr, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Wahlen oder Ersatzwahlen des Präsidenten, des Vorstandes (mit Ausnahme des Gemeindevertreters) und der Revisionsstelle
- e) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Rekurse, Statutenänderungen, Umfragen usw.

Abs. 5 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Die Versammlung befindet darüber, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll (Mehrheitsbeschluss). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

#### Art.12

Abs. 1 Der Vorstand wird auf Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstands führen kollektiv zu zweien die verbindliche Unterschrift.

Abs. 2 Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zwei Mitglieder sind berechtigt, eine ausserordentliche Vorstandssitzung zu verlangen. Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Ernennung von Kommissionen
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte.

Abs. 3 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Abs. 4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Abs. 5 In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Präsident. Präsidialentscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu traktandieren, begründen und rückwirkend zu genehmigen.

#### Art.13

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Der Präsident vertritt den VTA nach innen und aussen. Er leitet die Geschäfte, erstattet den Jahresbericht und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- b) Der Vizepräsident übernimmt, wenn nötig, die Funktionen des Präsidenten.
- c) Der Aktuar erstellt die Protokolle aller Sitzungen und erledigt die Korrespondenz, soweit sie nicht durch den Präsidenten besorgt wird.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Mitgliederverwaltung, stellt mit dem Vorstand das Budget auf und legt an der Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.
- e) Weitere Vorstandsmitglieder unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

#### Art.14

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Jahresrechnung und stellt schriftlich Antrag an die Vereinsversammlung. Sie ist auch berechtigt, die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder zu überprüfen, wenn hierfür ein Anlass besteht.

#### **Offizielles Publikationsorgan**

#### Art.15

Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist die Website.

#### **Auflösung**

#### Art.16

Die Auflösung des Vereins bedarf eines formellen Antrages an die Vereinsversammlung und eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen kann für einen Zweck im Sinne des Vereinszwecks verwendet oder an einen Verein mit vergleichbarer Zielsetzung übergeben werden. Das Nähere bestimmt die auflösende Vereinsversammlung.

#### Art.17

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2005. Sie wurden von der Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Arlesheim am 11. Mai 2016 genehmigt und werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Verein Treffpunkt Arlesheim, vormals Verkehrsverein Arlesheim

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Jürg Seiberth

Verena Jäschke

Arlesheim, 11. Mai 2016